



Gemeinde Hofamt Priel

Verwaltungsbezirk: Melk - Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel

Tel: 07412/52421, Fax: 07412/52421-5 - E-Mail: gemeinde@hofamtpriel.at

<http://www.hofamtpriel.gv.at>

Zahl: 58-17-004-1/2019

Bearbeiter: Leopold Aistleitner, VB

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 28. November 2019, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.22 Uhr

Die Einladung erfolgte am 20. Nov. 2019

mittels Einladungskurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Friedrich Buchberger

Vizebürgermeister:

Johann Wurzer

Geschäftsf. Gemeinderäte:

Franz Eder

Franz Jaschke

Alexander Heiligenbrunner

Peter Koch

Daniel Hofer

Gemeinderäte:

Rosemarie Reithner

Harald Lindenhofer

Erich Slawitscheck

Bernhard Wurzer

Andrea Gundacker

Anna Bauer

Josef Schadenhofer

Friedrich Pichler

Stefan Koch

Gerhard Lindenhofer

Entschuldigt abwesend waren:

Kerstin Pichler

Andreas Zeilinger

Nicht entschuldigt abwesend:

Weitere Anwesende - Zuhörer:

Mag.Heinz Hofstätter (bis 19.27 Uhr)

-Ronald Felsner (bis 19.12 Uhr)

Als Schriftführer fungierte:

Leopold Aistleitner, VB

Vorsitzender:

Friedrich Buchberger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 26.09.2019
2. Bericht Prüfungsausschuss vom 25.11.2019
3. Finanzbericht FRC Finance&Risk Consult GmbH – Mag. Heinz Hofstätter
4. Wasserabgabenordnung – Beratung Indexanpassung
5. Kanalabgabenordnung – Beratung Indexanpassung
6. Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2020
7. Voranschlag 2020
8. Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024
9. Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß §15 NÖ Straßengesetz 1999 laut vorliegender Übernahmeerklärung
10. Erklärung Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung – Verlängerung Gehsteig B36 bzw. Radweg nebst der B3 – Kreuzungsbereich B36
11. Grundsatzbeschluss – Schulbesuch in der Sportmittelschule Südliches Waldviertel – Yspertal
12. Förderansuchen – Elternverein NMS Persenbeug Schuljahr 2019/2020
13. Genehmigung Grundverkauf – Grundstück 1416/14 – Franz Gansberger, 3250 Wieselburg
14. MEGA-Ticket Studierende (Semesterticket) – Zusätzliche Unterstützung durch die Gemeinde
15. Kindergarten Um- und Zubau – Genehmigung Plan
16. Klima- und Energiemodellregion Südliches Waldviertel – Beitritt Absichtserklärung
17. Berichte und Anfragen

VERLAUF DER SITZUNG

Vor Beginn der Sitzung berichtet der Vorsitzende, dass zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden.

(1) Teilbebauplan „Gemeindezentrum“ HOPR-TB5Ä4-11962 – Verordnung

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Dringlichkeitsantrag nach Punkt 16. (*Änderung Teilbebauungsplan „Gemeindezentrum“ HOPR-TB5Ä4-11962 - Verordnung*) in die Tagesordnung aufnehmen und behandeln.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

(2) Personalangelegenheiten – Annahme Kündigung - Mitarbeiter

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge diesen Dringlichkeitsantrag (Personalangelegenheiten - Annahme Kündigung eines Mitarbeiters) nach Punkt 25. in die Tagesordnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung aufnehmen und behandeln.

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung

1. Begrüßung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 26.09.2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 26.09.2019 bisher keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.11.2019

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.11.2019 zur Kenntnis.

3. Finanzbericht FRC FinanceRisk Consult GmbH -Mag.Heinz Hofstätter

Über Einladung des Vorsitzenden bringt Herr Mag.Heinz Hofstätter seinen Veranlagungsbericht zum Kreditmanagement zum Haushaltsjahr 2019 in kurzer Form (**Anhang A**) dar in welchem er abschließend eine Umstellung eines Teiles der Kredite der Langläufer (im Umfang von 25 – 50 %) von derzeit variablen auf einen Fixzinsatz empfiehlt.

4. Wasserabgabenordnung – Beratung Indexanpassung

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Indexanpassungsberechnung Oktober 2018 – Oktober 2019 eine Veränderungsrate von 1,1% zu Buche steht. Lt. Empfehlung von Herrn DI Peterschofsky Abteilung WA4 sollte eine Indexanpassung jedes Jahr vorgenommen werden. Da im vergangenen Jahr keine Anpassung durchgeführt wurde, sollte die Anpassung von 1,1% mit Gültigkeit Oktober 2020 durchgeführt werden. Der Abgabepreis für 1m³ Trinkwasser würde sich somit von 1,93 Euro zzgl. 10% UST auf 1,95 zzgl. 10% UST erhöhen.

GR Erich Slawitscheck verlässt um 19.29 Uhr den Sitzungssaal.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Indexanpassung in der Höhe von 1,1% bei der Wasserabgabe genehmigen. Der Abgabepreis von 1,95 Euro zzgl. MWST soll somit per Oktober 2020 gelten und eine dementsprechende Verordnung beschlossen werden.

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Hofamt Priel

§ 1

In der Gemeinde Hofamt Priel werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben***
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,60 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von 3.544.460,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 28.971 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße (in	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1050,00
45	30,00	1350,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,95 festgesetzt.

§ 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am

1. Oktober und endet mit 30. September

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|--------------------|---------------|
| 1. | von 1. Oktober bis | 31. Dezember |
| 2. | von 1. Jänner bis | 31. März |
| 3. | von 1. April bis | 30. Juni |
| 4. | von 1. Juli bis | 30. September |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Die Grundgebühr und Bereitstellungsgebühr dürfen erst mit Beginn des Ablesungszeitraumes, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (1. Oktober 2020) in Kraft treten.

Der Bürgermeister

(Friedrich Buchberger)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Kanalabgabenordnung – Beratung Indexanpassung

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Indexanpassungsberechnung Oktober 2018 – Oktober 2019 eine Veränderungsrate von 1,1% zu Buche steht. Lt. Empfehlung von Herrn DI Peterschofsky Abteilung WA4 sollte eine Indexanpassung auch bei der Kanalbenützungsgebühr jedes Jahr vorgenommen werden. Da im vergangenen Jahr keine Anpassung durchgeführt wurde, sollte die Anpassung von 1,1% mit Gültigkeit Jänner 2020 durchgeführt werden und eine dementsprechende Verordnung erlassen werden.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Indexanpassung in der Höhe von 1,1% bei der Kanalbenützungsgebühr genehmigen. Der Preis für die Benützungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung von 2,59 Euro zzgl. MWST bzw. 2,85 Euro zzgl. MWSt. für Schmutzwasserentsorgung zuzüglich Niederschlagswasser soll somit per Jänner 2020 gelten und eine dementsprechende Verordnung beschlossen werden.

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Hofamt Priel

§ 1

In der Gemeinde **Hofamt Priel** werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen

Öffentlichen Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,30** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von 10.736.893,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 31.149 lfm zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von 870.442,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 2.534 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80%** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

**Kanalbenützungsgebühren für den
Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal (Trennsystem) : **€ 2,59**

Werden gemäß § 5 Abs. 2 von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz sprich **€ 2,85** zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindegasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

(Buchberger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Erich Slawitscheck nimmt ab 19.31 Uhr wieder an der Sitzung teil.

6. Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2020

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2020 festgesetzt werden müssen. Er schlägt vor die Hebesätze gleich zu belassen bis auf die Änderungen bei den Kanal- und Wassergebühren.

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofamt Priel hat in seiner Sitzung am 28. November 2019 den Beschluss gefasst folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2020 einzuheben:

A) GEMEINDESTEUERN:

- | | |
|-------------------------|---|
| * Grundsteuer A | - lt. Verordnung vom 10.12.2009 (Hebesatz 500) |
| * Grundsteuer B | - lt. Verordnung vom 10.12.2009 (Hebesatz 500) |
| * Kommunalsteuer | - lt. Gesetz 3% |
| * Gebrauchsabgabe | - lt. Verordnung vom 15.12.2010 |
| * Hundeabgabe | - € 18,00 bzw. € 6,54 bzw. € 66,-- (gem. §§2 und 3
NÖ Hundeabgabegesetz) lt. Verordnung vom 04.10.2012 |
| * Aufschließungsbeitrag | - € 450,00 lt. Verordnung vom 13.06.2012 |

B) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDEEINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

1. Kanaleinmündungsabgaben und Kanalgebühren
laut Verordnung des Gemeinderates vom 28.11.2019
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren
laut Verordnung des Gemeinderates vom 30.11.2017 und 28.11.2019
3. Kindergarten – Nachmittagsbetreuung Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2016
4. Fäkalübernahme Kläranlage Weins – Beschluss v. 26.02.2009
5. Gemeindezentrum Saalbenützungsgebühren – Beschluss des Gemeinderates v. 12.11.2007

C) SONSTIGE ABGABEN:

6. Verwaltungsabgaben laut Gemeinde Verwaltungsabgabenverordnung 1973
7. Kommissionsgebühren laut Verordnung des Gemeinderates vom 04.12.1981

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge vorstehende Gebühren und Hebesätze für das Jahr 2020 genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Voranschlag 2020

GGR Alexander Heiligenbrunner berichtet, dass der Voranschlag 2019 in der Zeit vom 13. November bis einschließlich 29. November 2019 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt. Weiters erläutert er kurz die Eckdaten des Voranschlages 2020.

Das Budget 2020 wurde im Prinzip analog mit den diversen Anpassungen wie 2019 erstellt. Durch die generelle Umstellung des Rechnungswesens kann kein direkter Vergleich mit dem Budget 2019 hergestellt werden.

Das durchschnittliche Zinsniveau wurde unverändert wie im Jahr 2019 veranschlagt.

Bei den veranschlagten Zahlen betreffend Ertragsanteilen bzw. BZ1 für den OH ist anzumerken, dass im Vergleich zum Jahr 2019 rund 160.000,-- Euro an Mehreinnahmen veranschlagt werden konnten. Ausgabenseitig (NÖKAS, Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe) beträgt die Steigerung gerade rund 25.000,-- Euro, sodass sich eine positive Entwicklung der Einnahmen für die Gemeinde Hofamt Priel ergibt.

Im Voranschlag 2020 wurde auch wieder eine Rücklagenbildung in der Höhe von 10.000,-- Euro für das Feuerwehrwesen mit dem Zweck zukünftige Fahrzeugankäufe veranschlagt!

Die wichtigsten und größten Ausgaben bzw. Einnahmen sind:

Gegenüberstellung diverse Ausgaben im Ordentlichen Haushalt						
Ausgabe	VA2020	VA 2019	VA 2018	VA 2017	VA 2016	VA 2015
NÖKAS Beitrag	401.000,00	386.800,00	386.800,00	368.200,00	355.400,00	355.400,00
Sozialhilfe	202.700,00	196.500,00	196.500,00	199.900,00	184.300,00	184.300,00
Jugendwohlfahrtsumlage	29.000,00	26.900,00	26.900,00	24.700,00	22.900,00	22.900,00
Beitrag Rettungswesen	12.000,00	12.000,00	12.000,00	8.000,00	13.000,00	13.000,00
Besamungszuschüsse Landwirtschaft	11.000,00	10.000,00	10.000,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
Lichtservice Straßenbeleuchtung	25.000,00	35.000,00	35.000,00	40.600,00	40.000,00	40.000,00
Zinsen	115.801,30	132.146,61	132.146,61	144.838,00	176.400,00	176.400,00
Tilgungen effektiv	444.718,10	190.544,00	190.544,00	167.692,00	58.500,00	58.500,00
Anlage Tilgungsträger	12.000,00	251.600,00	251.600,00	251.600,00	251.600,00	251.600,00
Standesamt-Staatsbürgerschaftsverband	13.000,00	14.300,00	14.300,00	12.000,00	11.200,00	11.200,00
Volksschule Persenbeug u. Marbach	115.100,00	105.200,00	105.200,00	87.900,00	60.200,00	60.200,00
Hauptschule Persenbeug	79.900,00	58.100,00	58.100,00	65.000,00	68.600,00	68.600,00
Hauptschule Ybbs	13.700,00	10.300,00	10.300,00	22.100,00	22.100,00	22.100,00
Musikschulbeitrag	49.100,00	43.200,00	43.200,00	28.100,00	27.600,00	27.600,00
Berufsschulbeitrag	7.800,00	8.500,00	8.500,00	5.600,00	2.900,00	2.900,00

Gegenüberstellung diverse Einnahmen im Ordentlichen Haushalt						
Einnahmen	VA2020	VA 2019	VA 2018	VA 2017	VA 2016	VA 2015
Ertragsanteile gesamt	1.481.000,00	1.373.000,00	1.346.000,00	1.320.600,00	1.299.600,00	1.274.600,00
Bedarfszuweisung Land BZ 1	181.400,00	127.700,00	200.000,00	183.500,00	132.300,00	112.400,00
Finanzzuweisung Bund nach FAG	62.400,00	59.500,00	59.500,00	55.000,00	110.000,00	92.300,00
Grundsteuer A	9.300,00	9.300,00	9.300,00	9.300,00	9.300,00	9.300,00
Grundsteuer B	74.200,00	74.200,00	73.100,00	71.000,00	71.000,00	72.000,00
Kommunalsteuer	110.000,00	101.300,00	99.800,00	96.900,00	96.900,00	96.600,00
Hundeabgabe	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.400,00	2.400,00
Gebrauchsabgabe	28.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00	24.500,00
Aufschließungsabgabe	50.000,00	45.300,00	50.000,00	55.400,00	48.000,00	25.000,00
Verwaltungsabgaben	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
Zuschüsse für Darlehen	321.800,00	307.700,00	312.200,00	319.200,00	320.500,00	323.800,00
Kanalbenutzungsabgaben	315.000,00	310.000,00	303.000,00	287.200,00	284.500,00	276.500,00
Wassergebühren	180.200,00	180.000,00	168.800,00	146.400,00	143.400,00	140.500,00

Die Personalkosten wurden mit € 538.800,-- veranschlagt.

Die Dienstposten sind gemäß Dienstpostenplan – Voranschlagsunterlage Seite 217 besetzt.

Die **Rücklagen** werden sich von ca. € 910.313,08 durch Zuführungen auf ca. € 921.613,08 erhöhen.

Der **Schuldenstand** wird sich durch Neuaufnahmen und Tilgungen von € 11.720.579,71 auf € 12.276.961,61 erhöhen.

Eine Bewertung der aktuellen Kursstände bei den Wertpapieren ist im Voranschlag nicht vorgesehen. Das Darlehen, welches noch im CHF geführt ist, wird mit der ursprünglichen Aufnahmesumme in Euro erfasst.

Der Kassenverwalter erläutert kurz die Außerordentlichen Projekte, hier vor allem das Projekt „Kindergarten- und Zubau“ mit einer geschätzten Projektsumme von 2,0 Mio Euro.

Finanzierung:	Darlehensaufnahme:	€ 1.000.000,--
	Erlös Grundverkäufe:	€ 300.000,--
	Förderung Tagesbetreuung:	€ 155.000,--
	Rest: Überschuss OH laufend	€ 545.000,--

Weiters gibt es über 15 Jahre einen fiktiven Zinsenzuschuss von 7,0% für eine Summe von € 700.000,--, welcher in Summe über € 380.000,-- ausmacht.

Beim Projekt Straßenbau wurden bei der Voranschlagsberatung vom Land NÖ € 350.000, -- an BZ Mittel in Aussicht gestellt.

Beim Flächenwidmungsplan werden € 5.000, -- veranschlagt.

Beim Projekt Güterwege-Erhaltung wurden vom Land € 30.000, -- als Budgetsumme genehmigt.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2020 mit allen seinen Beilagen genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: 16 JA / 1 Enthaltung (Stefan Koch)

8. Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024

GGR Alexander Heiligenbrunner erläutert in der Folge kurz die Eckdaten des mittelfristigen Finanzplanes für den Zeitraum 2020-24. Der mittelfristige Finanzplan stellt ja im Prinzip eine Fortschreibung des Voranschlages für die Folgejahre dar.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan 2020-2024 genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: 16 Ja / 1 Stimmenthaltung (Stefan Koch)

9. Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß §15 NÖ Straßengesetz 1999 laut vorliegender Übernahmeerklärung

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der NÖ Straßenbauabteilung nachstehende Vereinbarung zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorgelegt wurde.

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

*zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Krems
(im folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)*

Und der Gemeinde Hofamt Priel (im folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,*
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und*
- kein Dritter aufgrund eines Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.*

Straßenerhalter für Landesstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- Die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- Bei Nebenanlagen für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- Für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm. §15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straße	Von km	Bis km	Länge	Straßenseite	Ortsname
B3	167,502	167,521	0,019	Beidseitig	Gottsdorf
B36	0,036	1,212	0,176	Links	
B36	0,267	1,212	0,945	Beidseitig	Hofamt Priel
L7271	0,000	0,078	0,078	Links	Gottsdorf
L7271	0,108	0,453	0,345	Beidseitig	Rehberg
L7271	0,820	1,200	0,380	Beidseitig	Rottenhof
L7274	1,150	1,453	0,303	Beidseitig	Hofamt Priel

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Pkt. 1 angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Zu den übernommenen Nebenanlagen zählen insbesondere die in § 4 Z. 2. Lit. A NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Anlagen mit Ausnahme der Fahrbahn wie z.B. Gehsteige, Geh- und Radwege, Park- und Abstellflächen, Haltestellen, Busbuchten inkl. Wartehäuschen, Zu- und Abfahrten und Bankette sowie Fahrbahnteiler, Trompeten von Gemeindestraßen, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Einlaufgitter, Bordsteineinläufe, Schächte, Rohrleitungen und Drainagen sowie vorhandene Hoch- u. Schräg- und Tiefborde, nicht aber die in § 4 Z. 2 lit. B und lit. C NÖ Straßengesetz 1999 angeführten Straßenbauwerke.

Die Nebenanlagen werden unabhängig vom baulichen Zustand, ihrer Funktion und ihrer Lebensdauer übernommen. Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst durchzuführen. Des Weiteren erklärt sich die Gemeinde bereit, ihr (aus Akten, Urkunden etc.) bekannte unterirdische Einbauten (beispielsweise Keller) im Nahbereich der gegenständlichen Straßenabschnitte dem NÖ Straßendienst mitzuteilen.

3. Kanäle

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen zu gewährleisten.

4. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege ist von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

5. Sonstige Vereinbarungen, Abweichungen

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatsitzung vom 28.11.2019 vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge vorstehende Vereinbarung hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Erklärung Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung – Verlängerung Gehsteig B36 bzw. Radweg nebst der B3 – Kreuzungsbereich B36

Der Vorsitzende berichtet, dass betreffend der Verlängerung des Gehsteiges B36 bzw. Radweg nebst der B3 im Kreuzungsbereich B36 nachstehende Erklärung (Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde Hofamt Priel) der NÖ Straßenbauabteilung vorgelegt werden muss.

ERKLÄRUNG

Die Gemeinde Hofamt Priel übernimmt die vom Straßendienst, Straßenmeisterei Persenbeug nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI B. Schleritzko -ST-433/001-2019 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Verlängerung des Gehsteiges neben der Landesstraße B36 im Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L7274; Radweg nebst der Landesstraße B3 im Kreuzungsbereich mit der Landesstraße B36) in ihre Verwaltung und Erhaltung und außerbücherlichen Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge vorstehende Erklärung betreffend Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Grundsatzbeschluss – Schulbesuch in der Sportmittelschule Südliches Waldviertel - Yspertal

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Katharina Eder folgendes Ansuchen um Schulbesuch ihres Sohnes Jonathan in der Sportmittelschule Südliches Waldviertel eingebracht hat.

„Mein Sohn Jonathan besucht derzeit die 4. Klasse Volksschule in Persenbeug. Da er sportlich sehr interessiert ist, möchte er gerne den Sportzweig der „Sportmittelschule Südliches Waldviertel – Yspertal“ besuchen. Laut Beschluss des NÖ Landtages vom Jänner 2019 obliegt es den Gemeinden, ihren Kindern den Besuch einer Schwerpunktschule (egal in welcher Gemeinde diese liegt) zu ermöglichen. Ich bitte hiermit die Gemeinde Hofamt Priel, meinem Sohn und allen Hofamt Prieler Kindern, die an einer Sportmittelschule interessiert sind und auch die verpflichtende Aufnahmeprüfung schaffen, den Besuch der „Sportmittelschule Südliches Waldviertel – Yspertal“ oder der Sportmittelschule Ybbs zu ermöglichen. Es geht hier nicht um ein Abwerben der Schüler von der NMS Persenbeug, sondern nur um die Möglichkeit, sportinteressierten Kindern eine weitere Option zu bieten.“

Der Vorsitzende berichtet dazu, dass lt. Bildungsdirektion Niederösterreich die Sporthauptschule Südliches Waldviertel – Yspertal seit 01.01.2019 den gleichen Status wie die Sportmittelschule Ybbs in der Bildungsregion 3 hat. Es sollte somit ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates gefasst werden, dass die Gemeinde Hofamt Priel dem Besuch von Hofamt Prieler Kindern der „Sporthauptschule Südliches Waldviertel – Yspertal“ zustimmt und auch die Schulumlage dementsprechend entrichtet. Die Schulumlage der Sporthauptschule Südliches Waldviertel – Yspertal ist gedeckelt mit einer Kopfquote von € 1.900,-- und somit nicht teurer als in Ybbs.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass für Schüler aus Hofamt Priel in Zukunft auch die Schulumlage für die „Sporthauptschule Südliches Waldviertel – Yspertal“ übernommen wird, da lt. Bildungsdirektion Niederösterreich die Sporthauptschule Südliches Waldviertel – Yspertal den selben Status besitzt wie die Sporthauptschule Ybbs.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Förderansuchen – Elternverein NMS Persenbeug Schuljahr 2019/2020

Der Vorsitzende berichtet, dass der Elternverein der NMS Persenbeug ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Schuljahr 2019/2020 eingebracht hat. Der Vorsitzende schlägt vor dem Elternverein wie in den Jahren zuvor € 100,-- an Subvention zu genehmigen

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem Elternverein der NMS Persenbeug für das Schuljahr eine Subvention in der Höhe von 100,-- Euro genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Genehmigung Grundverkauf – Grundstüsk 1416/14 – Franz Gansberger, 3250 Wieselburg

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Franz Gansberger, 3250 Wieselburg die Bauparzelle 1416/14 von der Gemeinde erwerben will. Der Kaufvertrag erstellt von Mag. Bernard Schwarzingger liegt vor. Der Kaufpreis beträgt € 35.310,-- Euro

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge nachstehenden Kaufvertrag samt Erklärung (**Anhang B**) betreffend den Verkauf der Bauparzelle 1416/14 im Ausmaß von 642m² an Herrn Franz Gansberger, 3250 Wieselburg genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. MEGA-Ticket Studierende (Semesterticket) – zusätzliche Unterstützung durch die Gemeinde

Der Vorsitzende berichtet, dass Fr. Viktoria Groll per 2.10.2019 folgendes Ansuchen an die Gemeinde per Email eingebracht hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe derzeit meinen Hauptwohnsitz in Hofamt Priel und möchte diesen weiterhin auch dort belassen.

Nun studiere ich jedoch an der JKU Linz und benötige das MEGA Semesterticket für Studenten. Dieses Ticket kostet für Studenten, die ihren Hauptwohnsitz NICHT in Linz haben, 196,40 € und für Studenten mit Hauptwohnsitz in Linz nur 65€. Ich erhalte nun von der Niederösterreichischen Landesregierung eine Förderung in Höhe von 100€, wodurch sich die Kosten auf 96,40€ reduzieren. Laut offiziellen Informationen gibt es noch zusätzlich eine Förderung von der Gemeinde mit Hauptwohnsitz (in meinem Fall Hofamt Priel) um die Kosten für den Studenten auf ein Minimum von 65€ zu reduzieren. Dies würde einer Förderung von 31,40€ entsprechen. Und um diese Förderung möchte ich ansuchen, um mein Studium finanzieren zu können und meinen Hauptwohnsitz in Hofamt Priel zu belassen. Ansonsten werde ich meinen Hauptwohnsitz nach Linz verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Viktoria Groll

Bgm. Buchberger hat Frau Groll bereits geantwortet und sie aufgeklärt, dass vom Semesterticket 50% von der Gemeinde geleistet wird. Eine zusätzliche Förderung gibt es bis dato nicht in der Gemeinde für das Semesterticket – diese Entscheidung steht nun zur Debatte.

Nach eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende folgenden Antrag:

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge das MEGA Semesterticket für Studenten nicht zusätzlich zu fördern, da das Semesterticket ohnedies schon mit 50% seitens der Gemeinde unterstützt wird.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Kindergarten Um- und Zubau – Genehmigung Plan

Der Vorsitzende berichtet, dass die Pläne für das Projekt „Um- und Zubau Kindergarten“ mittlerweile vorliegen. Folgende Punkte sollten unter anderem noch beraten werden (Photovoltaikanlage, thermische Solaranlage, bzw. Anschluss an das Fernwärmenetz, bzw. Staubentwicklung beim Befüllen des Mischwassertankspeichers). Es wurden auch sämtliche Nachbarn mit dem Projekt vertraut gemacht. Für das Ausweichquartier wurde ein Anbot für eine Containerlösung eingeholt. Der Preis für die Containerlösung würde rund 75.000 Euro inkl. MWST. betragen

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Plan für das Projekt „Um- und Zubau Kindergarten“ genehmigen, sodass die Ausschreibung der Gewerke auf Basis dieser Unterlagen erstellt werden kann.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Klima- und Energiemodellregion Südliches Waldviertel – Beitritt Absichtserklärung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinde durch den Beitritt bei der Klima- und Energiemodellregion Südliches Waldviertel keinerlei zusätzliche Kosten erwachsen würden. Andererseits könnten durch den Beitritt künftig verschiedene Förderungsmöglichkeiten (für Anlagen im Bereich „Alternativenergien“) lukriert werden.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge daher die Absichtserklärung zum Beitritt zur Klima- und Energiemodellregion südliches Waldviertel genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Dringlichkeitsantrag - Teilbebauplan „Gemeindezentrum“ PR-TB5Ä4-11962 – Verordnung

Bürgermeister Friedrich Buchberger berichtet, dass der Teilbebauplan „Gemeindezentrum“ im Bereich des Kindergartens geändert werden soll. Dipl.Ing.Karl Siegl hat daher die Änderungen im Teilbebauplan PZ: HOPR-TB5Ä4 -11962-E ersichtlich gemacht und dieser wurde auch in der Zeit von 15.10.2019 bis 26.11.2019 entsprechend öffentlich aufgelegt.

Änderungspunkt: Änderung der Bauklasse „I“ in Bauklasse „I oder II wahlweise“ im Bereich des Kindergartens Hofamt Priel;

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung des Teilbebauplanes TB5Ä4-1196-E, verfasst von Dipl.Ing.Karl Siegl, gemäß der nachstehenden Verordnung genehmigen.

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Teilbebauplan „GEMEINDEZENTRUM“ in der Katastralgemeinde Priel Hofamt abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: HOPR – TB5Ä4 – 11962, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung – auf Grundlage der DKM 04/2018 – ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:	angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

18. Berichte und Anfragen

- Der Vorsitzende berichtet das die laufenden Fläwi-Änderungen nunmehr bereits schon fast 1,5 Jahre in Vorbereitung sind und die zuständige Sachbearbeiterin, Frau DI Neurauter wieder aus ihrer Babypause zurück ist und jetzt weitere oder neue Unterlagen verlangt, wie z.B. Ausweisung von BA wo mit dem Chef der Abteilung RU1 „BO“ vereinbart war.
- Der Vorsitzende berichtet das Bgm.Mittmasser einen Planentwurf zum Umbau der Volksschule Persenbeug (Whg.Lechner) betreffend der Einrichtung von Räumen für Nachmittagsbetreuung präsentiert hat. Auch für die Neue Mittelschule (Hauptschule) in Persenbeug sind Pläne für eine Nachmittagsbetreuung in Ausarbeitung.
- GGR Franz Jaschke berichtet zum Thema „Wildbachbegehung“ durch den GVV Melk, dass von diesem die ersten „scharfen“ Verständigungsschreiben zugestellt wurden, in welchen vielfach relativ kurze Fristen eingeräumt wurden und diese Vorgangsweise großen Unmut bei den Grundeigentümern ausgelöst hat. Der Vorsitzende hat dies bei der GVV-Vorstandssitzung bereits angesprochen. Er wird dies bei der GVV Vollversammlung ebenfalls zur Sprache bringen um die künftige Vorgangsweise zu entschärfen.
- GR Stefan Koch stellt eine Anfrage zur Anschüttung von Herrn Klaus Winkler in Forsthub (Rottenhof). Dazu berichtet der Vorsitzende, dass sich die Gemeinde als Baubehörde dies ansehen wird. Anschließend berichtet er kurz über den Fortschritt der Errichtung des Unterstandes (Garten/Rauchhütte) an der Nord/Westseite des Gemeindezentrums (Dorfcafe).

Um 21.00 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden nach Tagesordnungspunkt 18. nun in den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gewechselt.

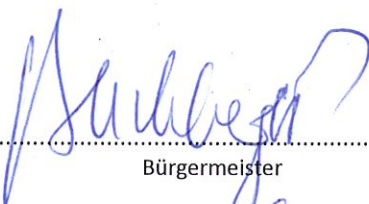
Nach Abschluss des nicht öffentlichen Teiles wird um 21.20 Uhr der Ausschluss der Öffentlichkeit wieder aufgehoben und in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gewechselt.

Nach Abschluss der Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende Herrn GGR Franz Eder zu seinem kürzlichen 60. Geburtstag und dankt ihm in diesem Zusammenhang für die gute Zusammenarbeit in den letzten 30 Jahren zum Wohle und der Entwicklung unserer Gemeinde.

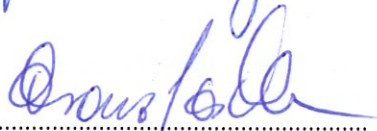
Abschließend bedanken sich der Bürgermeister, sowie der Fraktionsführer der ÖVP Vizebgm. Johann Wurzer, der Fraktionsführer der SPÖ, GGR Franz Eder und der Fraktionsführer der FPÖ GR Stefan Koch jeweils für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat sowie auch mit den Bediensteten und die gemeinsam positiv geschaffene Arbeit im abgelaufenen Jahr und wünschen eine gesegnete Weihnachtszeit.

Nachdem nichts weiter vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 12.5.2020 genehmigt ~~--abgeändert--~~ nicht genehmigt.


.....
Bürgermeister


.....
Schriftführer


.....
Vizebürgermeister


.....
Gschf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gemeinderat FPÖ